

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 37 (1947)
Heft: 28

Artikel: Ordnung muss sein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-647180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ordnung muss sein



«Die Laube muss um 7 Uhr gewischt sein, das sollten Sie doch schon wissen!» ertönte es in ziemlich strengem Tone. Noch ein wenig verschlafen, aber doch schon eifrig in seine Arbeit vertieft, schaute der Besitzer eines kleinen Geschäftes in der Unterstadt zum gestrengen Wächter der öffentlichen Ordnung auf. Dann betrachtete er seine Uhr, um festzustellen, dass diese schon auf halb acht zeigte. Schuld bewusst entschuldigte er sich, um dann eiligst sein begonnenes Werk fortzusetzen. Ja, die Hermandas nahm es ernst mit ihren Vorschriften. Schon öfters hatte er den Vorwurf erhalten, dass er seiner Pflicht als ordnungsliebender Bürger zu wenig pünktlich nachkomme, aber es fiel ihm halt gar zu schwer, immer schon so früh in die Stadt zu seinem Geschäft zu gehen, nur um die Lauben zu kehren, während er seinen Laden erst um halb neun aufmachte und um ruhig auch erst um halb zehn öffnen könnte, denn vor dieser Zeit betritt selten ein Kunde seine Räume, in denen keine Bedarfsartikel des täglichen Lebens zum Verkauf gelangen.

Da musste etwas gehen, denn schliesslich war es wirklich dumm, wenn er die Zeit am Morgen so dumm vertrödelte, nur weil er schon vor sieben Uhr in der Stadt sein musste, um die Lauben zu kehren, während er dann in der Zeitspanne bis zur Öffnung seines Geschäftes nicht wusste, was beginnen.

Natürlich hätte er eine Drittperson beauftragen können, diese Arbeit für ihn zu tun, aber erstens

ist es bei dem herrschenden Mangel an Arbeitskräften sehr schwer jemanden zu diesem Zwecke zu finden, und zudem musste er dann immer wieder die Erfahrung machen, dass die Reinigung nicht gründlich genug vorgenommen wurde, wenn er nicht dabei war, und dies trug ihm wiederum Reklamationen ein. So klagte er bei der nächsten Gelegenheit sein Leid dem diensttuenden Polizisten, und dieser schlug ihm vor, die Lauben doch am Abend, bevor er nach Hause gehe, zu reinigen. Das leuchtete unserem Manne sofort ein, und von nun an kam er seiner Pflicht nach Ladenschluss nach. Vergnügt konnte er jetzt die ersten Morgenstunden seinem kleinen Garten zu Hause widmen, und seine Frau war besonders froh, dass ihr Mann nun Zeit fand, den Pflanzblätz in Ordnung zu halten, denn ihr Geschäft in der Altstadt war keines von denen, das sehr grosse Gewinne abwarf, so dass sie nicht so sehr hätten rechnen müssen.

Dieser glückliche Zustand hielt so lange an, bis ein Wechsel im diensttuenden Wächter der öffentlichen Ordnung eintrat. Als eines Morgens unser Geschäftsinhaber gemütlich gegen halb neun zu seinem Laden kam, stand dort ein Polizist in seiner ganzen Grösse und schaute ihn gestreng an. «Sie haben heute Morgen die Lauben noch nicht gereinigt. Wissen Sie nicht, dass dies vor sieben Uhr zu geschehen hat?» fragte er in barschem Tone. Unser Mann erklärte den Sachverhalt und wies darauf hin, dass er ja die

Lauben schon am Abend vorher gereinigt habe. «Das geht nicht», ertönte es prompt, «die Lauben müssen am Morgen gewischt werden, so lautet die Vorschrift.» Aller Protest und alle vernünftigmässigen Einwände halfen nichts, der Mann in Uniform blieb bei seinem Standpunkt und verlangte ganz genaue Einhaltung der Vorschrift. Und nun muss unser Ladenbesitzer wieder jeden Morgen vor sieben Uhr in der Stadt sein, um die Lauben zu reinigen, und dann weiss er eineinhalb Stunden nicht, was mit der Zeit anfangen, weil diese nicht ausreicht, um nach Hause zurückzukehren, um dort noch einer vernünftigen Arbeit nachzugehen.

Aehnliche Erfahrungen, wie sie hier unser Geschäftsinhaber gemacht hat, können wir täglich auch auf anderem Gebiet erleben. Während der eine Beamte eine strikte und ganz genaue Einhaltung der Vorschriften verlangt, gestattet ein anderer eine sinngemässe, und so kommt es dann, dass die einen Menschen eine gesetzliche Vorschrift als Härte empfinden und darüber schimpfen, während andere sie überhaupt nicht als Last ansehen und ihr ohne Murren entsprechen. Es kommt eben weitgehend darauf an, wie der Beamte, der für Einhaltung der Vorschriften besorgt sein muss, seiner Pflicht nachkommt, ob in starrer Weise oder als denkender und mitfühlender Mensch. Darin liegt ein grosser Unterschied.

hkr.